

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
 Wien 1, Herrengasse 11 - 13
 zu erreichen mit:
 U 3 (Haltestelle Herrengasse)
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium
 für Inneres
 Postfach 100
 1014 Wien

LAD-VD-4241/129

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
 95.014/13-IV/11/93/E Dr. Wagner

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl Datum

Betrifft GESETZENTWURF

71. 5P -GE/19 P3

Datum: 1. OKT. 1993

Verteilt 1.10.93 Kozach

28. Sep. 1993

Betrifft
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das
 Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die
 Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und
 das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Gleichermaßen wie zur gleichzeitig beabsichtigten Änderung des B-VG ausführlich dargelegt, vertritt die NÖ Landesregierung auch zum vorliegenden Vorhaben den Standpunkt, daß die Festlegung eines Hauptwohnsitzbegriffes aus der Sicht des Landes Niederösterreich wegen der großen Zahl von Doppelwohnsitzen in Wien und Niederösterreich Zug um Zug einer ergänzenden Regelung bedarf, die den Wohnsitzgemeinden einen entsprechenden Anteil an den Abgabenerträgen eröffnet. Damit sollen ihnen die Kosten abgegolten werden, die bei mehreren Wohnsitzen allen betroffenen Gemeinden aus der Erfüllung ihrer mit einem Wohnsitz verbundenen Aufgaben erwachsen.

Konsequenterweise müßte aus Anlaß der beabsichtigten Neugestaltung des Wohnsitzbegriffes in das Volkszählungsgesetz 1980 der Auftrag an das Österreichische Statistische Zentralamt aufgenommen werden, zusätzlich zum Hauptwohnsitz auch die Wohnsitze der zuzählenden Personen zu erheben (§ 2) und zu verlautbaren (§ 7).

Es muß aber auch zum wiederholten Mal betont werden, daß der Finanzausgleichsgesetzgeber diesen Umstand berücksichtigen muß. Andernfalls würde er tatsächliche Lebensverhältnisse ignorieren und einfach nicht zur Kenntnis nehmen, daß es eine Vielzahl von Personen gibt, die regelmäßig etwa ein halbes Jahr ihren Wohnsitz in einer Gemeinde und die restliche Zeit des Jahres ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben und damit in beiden Gemeinden kommunale Leistungen in Anspruch nehmen.

Daran kann auch der Vorschlag nichts ändern, verfassungsgesetzlich nur einen von der Meldebehörde vorgesehenen Hauptwohnsitz vorzusehen und zusätzlich den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, weitere Wohnsitze als Voraussetzung der Landesbürger- schaft zu bestimmen. Hierdurch würden nämlich den Meldebehörden letztlich allein die Entscheidung übertragen, in welchem Land eine Person einen Hauptwohnsitz hat und in welchem Land sie "nur" einen als Anknüpfungspunkt für landesgesetzliche Regelungen geltenden "minderen Wohnsitz" inne hat.

Die einzige, sowohl aus der Sicht des Bundes als auch der Länder und Gemeinden mögliche Lösung scheint daher darin zu liegen, klare, strenge und möglichst objektivierbare Kriterien für Wohnsitze aufzustellen und bei Vorliegen dieser Kriterien in mehreren Gemeinden diese insbesondere auch für die Aufteilung der Abgaben- anträge auf die Gebietskörperschaften anzuerkennen. Für jene Gesetzestatbestände, die im Bundesgebiet aus der Natur der Sache

- 3 -

einen einzigen Wohnsitz erfordern, wie insbesondere das Bundeswahlrecht, sollte alleine der Bürger seinen maßgeblichen Wohnsitz bestimmen. Nur eine derartige Lösung kann als sachgerecht und an den tatsächlichen Lebenssachverhalten orientiert angesehen und damit auch als objektiv qualifiziert werden.

Ebenso sollte ausdrücklich vermieden werden, daß durch das beabsichtigte Monopol des Meldegesetzgebers für die Präzisierung des Hauptwohnsitzbegriffes die Befugnis der Materiengesetzgeber beschränkt wird, für ihre jeweiligen Regelungen materielle spezifische, vom Meldegesetz abweichende örtliche Anknüpfungsmomente festzulegen.

Zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen darf weiters folgendes ausgeführt werden:

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 4):

Während bei der Definition des Wohnsitzes im § 1 Abs. 3 des Meldegesetzentwurfes durch die Formulierung "bis auf weiteres" zum Ausdruck kommt, daß ein offensichtlich nur vorübergehender Aufenthalt nicht als Wohnsitz anzusehen ist, fehlt eine solche Formulierung in der Definition des Hauptwohnsitzes im § 1 Abs. 4, obwohl sinnvollerweise dem Element der längeren Zeitdauer hier besonderes Gewicht zugemessen werden sollte. Es wird daher vorgeschlagen im ersten Satz des § 1 Abs. 4 nach dem Wort "diese" die Worte "bis auf weiteres" einzufügen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 17):

Das Reklamationsverfahren, in dem entschieden werden soll, wo ein Mensch seinen Hauptwohnsitz hat, soll nach dem Vorschlag vom Landeshauptmann geführt werden.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß das Meldewesen seit Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des B-VG im Jahre 1925 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und aufgrund der B-VG-Novelle 1929 unmittelbar von Bundesbehörden vorsehen werden kann.

Mit § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 13.6.1933, BGBI. Nr. 226, über die Bestellung der Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern wurden die Angelegenheiten des Meldewesens den Sicherheitsdirektoren zur Besorgung übertragen. Dies unterstreicht, daß das Meldewesen bislang der Sicherheitsverwaltung zugeordnet wurde und keine Angelegenheit darstellt, die, wie die Erläuterungen auf S. 11 vermeinen, typischerweise nicht in den Aufgabenbereich der Sicherheitsverwaltung fällt. Der angeführte Gesichtspunkt reicht daher im Hinblick auf die nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegebene Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden nicht, auf dem Gebiet des Meldewesens eine spezielle Aufgabe herauszulösen und isoliert dem Landeshauptmann zu übertragen.

Die Betrauung des Landeshauptmannes mit dem Reklamationsverfahren bringt aber auch eine erhebliche finanzielle Belastung der Länder mit sich. Für Niederösterreich ist aufgrund der etwa 200.000 Zweitwohnungsbesitzer zu erwarten, daß die Anzahl der vom Landeshauptmann von Niederösterreich durchzuführenden Reklamationsverfahren und damit auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim Amt der NÖ Landesregierung im Vergleich zu anderen Bundesländern überproportional hoch sein wird.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, über die gegenständlichen Mehrbelastungen umgehend in Verhandlungen im Sinne des § 5 FAG 1993 einzutreten.

Gemäß § 17 Abs. 2 z. 2 der vorliegenden Novelle soll das Reklamationsverfahren nur über Antrag eines Bürgermeisters einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat, geführt werden. Das bedeutet, daß bereits für die Antragslegitimation der Nachweis zu erbringen ist, daß eine Person einen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Das wird dem Bürgermeister einer Gemeinde nicht immer möglich sein, weil im Zeitpunkt der Antragstellung die

Lebensumstände des Betroffenen, die für das Vorliegen eines Wohnsitzes sprechen (z.B. Lage des Arbeitsplatzes, Schul- und Kindergartenbesuch von Familienangehörigen, Mitgliedschaft und Funktion in öffentlichen und privaten Körperschaften) nicht immer vollständig bekannt sein können. Es sollte daher für die Antragslegitimation das Vorliegen eines Wohnsitzes in der Gemeinde bloß glaubhaft zu machen sein. Z. 2 könnte daher lauten:

"... 2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber nach den erkennbaren Umständen einen Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen hat, ..."

Weitere Bedenken bestehen gegen die Wirksamkeit der beabsichtigten Regelung. Die vergangenen Volkszählungen haben immer wieder gezeigt, wie schwer zwar nur in einzelnen, dafür aber umso bedeutenderen Fällen die Festlegung eines einzigen Hauptwohnsitzes gelingt. Würde die vorliegende Regelung verwirklicht, müßte angesichts der gar nicht so seltenen Fälle eines Wohnsitzes in verschiedenen Ländern letztlich eine Zuständigkeit bis zu einer zentralen Bundesdienststelle normiert werden, um überhaupt eine endgültige Entscheidung treffen zu können. Aus der Sicht eines Landes kann aber eine solche Regelung, die unbedingt eine zentrale Bundeszuständigkeit erfordert, keinesfalls als im Interesse der Bundesstaatlichkeit gelegen angesehen werden.

Außerdem wird keine örtliche Zuständigkeitsregelung der Reklamationsbehörde für den Fall getroffen, daß von der Festlegung des Wohnsitzes einer Person Gemeinden in verschiedenen Ländern betroffen sind.

Schließlich sollte die vorliegende Novellierung zum Anlaß genommen werden, auch § 5 Abs. 3 des Gesetzes abzuändern. Das Verlangen, bei ausländischen Gästen einer Reisegruppe auch Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments in der Sammeliste anzugeben, verursacht Beherbergungsbetrieben einen Aufwand,

- 6 -

der mangels einsichtigen Vorteils als ungerechtfertigt angesehen wird. Aus der Sicht des Tourismus sollte daher § 5 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend abgeändert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-4241/129

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

